

Verhaltensrichtlinie für das Abbrennen von offenen Klein- und Höhenfeuern

1. Definition von Kleinfeuer

Kleinfeuer für Familien-, Firmen- und Gartenfeste sind Feuer mit einer Grundfläche von ca. 1m² und einer Schlichthöhe von ca. 1 m sowie einer durchschnittlichen Flammenhöhe von 1,5 m bis max. 2 m.

2. Definition von Höhenfeuer

Höhenfeuer sind alle Feuer, die größer sind als gemäß Punkt 1 beschrieben.

3. Richtlinien

- Grundsätzlich sind alle Feuer anzeige-, genehmigungs- und gebührenpflichtig.
Ausnahme:
Keiner Erlaubnis/Genehmigung bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie kleine offene Feuer in handelsüblichen Kleinfeuerstätten für Gärten oder handelsüblichen Grillgeräten.
- Offene Feuer innerhalb von Garagenplätzen sind untersagt, ebenfalls im näheren Umfeld. (Mindestabstand 30 Meter)
- Der Ortspolizeibehörde bzw. den beauftragten Kontrollorganen ist ungehinderter Zugang zur Feuerstelle zu gewähren.
- Das Abbrennen eines Feuers darf nicht auf bituminösen Oberflächen (Straßen, Plätze usw.) sowie bei Windgeschwindigkeiten über 4 m/s und bei Vorliegen von Smog (Austauscharme Wetterlage) erfolgen.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchgasentwicklung oder Funkenflug.
Dabei sind angemessene Abstände zu Nachbarn, Wohnbebauung usw. (Entf. 50 Meter) einzuhalten bzw. diese über die Durchführung eines Feuers zu informieren.
- Zum Anzünden eines Feuers dürfen keine Mineralölprodukte (Benzin, Spiritus o. ä.) benutzt werden.
- Das Verbrennen von Abbruchholz, Dachpappe, Sperrmüll, Reifen, Plaste und andere Kunststoffe, Farben, Chemikalien u. ä. ist verboten.
- Es dürfen natürliche organische Stoffe, wie z. B. trockenes naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Äste, Laub, Rindenmaterial, Restholz/Altholz, Reisig, Wipfelstücke und dgl.) ist verboten und muss gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen überlassen werden.

Hinweis: Bei Zuwiderhandlungen liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, vor, der als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 Abs. 1 KrWG zu werten ist und mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden kann.

- Längerfristig angelegte Holzhaufen können durch zahlreiche Tierarten wie Igel, Vögel, Eidechsen u. ä. als Unterschlupf, Behausung oder Nistplatz genutzt werden. Zu deren Schutz bzw. Vermeidung der Gefahr ihrer Tötung ist unbedingt sicherzustellen, dass bereits längerfristig zusammengetragene und angelegte Holzhaufen vor dem Anzünden vorsichtig umgesetzt und vorgefundene Tiere weit genug entfernt werden. Vorzugsweise ist das zum Verbrennen vorgesehene Material erst unmittelbar vor dem Anzünden zusammenzutragen und aufzuschichten.
- Nach Beendigung der Verbrennungsaktion ist mittels geeigneter Maßnahmen ein unbeabsichtigtes Wiederanzünden oder Funkenflug durch noch glimmende Reste auszuschließen, d. h. ablöschen (mit Erde oder Sand abdecken). Die Aschereste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der/die Betreiber eines Feuers haben aus Sicherheitsgründen für Lösch- und Hilfsmittel, wie Sand, Wasser und Hacke, Schaufel oder Spaten, Sorge zu tragen.
- Bei Betreiben eines Feuers auf öffentlichen Flächen sind nach dem Abbrennen die Abbrennungsplätze umgehend, spätestens aber innerhalb von drei Tagen, von Asche und sonstigen Resten ordnungsgemäß zu beräumen.

4. Auszug Waldgesetz

Gemäß § 15 Abs. 1 Waldgesetz des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (GVBl. S.137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349 geändert worden ist, darf im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.

Gemäß § 15, Abs. 2, Nr. 4 SächsWaldG gilt Abs. 1 nicht für Besitzer auf ihrem Grundstück, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

5. Waldbrandstufen

Stufe 1 sehr geringe Waldbrandgefahr

Stufe 2 geringe Waldbrandgefahr

Stufe 3 mittlere Waldbrandgefahr

Stufe 4 hohe Waldbrandgefahr

Stufe 5 sehr hohe Waldbrandgefahr

Ab Waldbrandstufe 3 sollte das Abbrennen eines offenen Feuers im Wald unterlassen werden. Die zum Zeitpunkt der Verbrennung bestehende Waldbrandgefahrenstufe ist im Internet unter <http://www.mais.de/php/sachsenforst.php> zu entnehmen.

6. Haftung des Betreibers

Bei Nichtbeachtung der Verhaltensrichtlinie und auftretenden Folgeschäden (angezeigten Belästigungen oder evtl. notwendigen Feuerwehreinsätzen) aufgrund grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz haftet der Betreiber eines Feuers selbst.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

7. Gebühren

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung der Stadt Johannegeorgenstadt vom 28. November 2003, i.V.m. der Zustimmung des Verwaltungsausschusses am 20.03.2017 werden für alle genehmigungspflichtigen Feuer

10,00 €

erhoben.

Ordnungsamt
Stadtverwaltung Johannegeorgenstadt

Achtung! Richtlinie hat nur deklaratorischen Charakter, keinen Satzungs- bzw. Verordnungscharakter.